



Nutzungsordnung für die Rechnerpools der Fakultät 2

§1 Nutzendenkreis

1. In ihren beiden studentischen Rechnerpools (Raum -0.009 und Raum 01.153, beide Pfaffenwaldring 7) stellt die Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Universität Stuttgart ihren Studierenden im Rahmen des Studiums Rechnerarbeitsplätze, Datenverarbeitungs-Dienste und Software zur Nutzung auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung zur Verfügung.
2. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Personen unter den Voraussetzungen der "[Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik \(IuK\) an der Universität Stuttgart](#)" (nachfolgend VBO genannt) für die Nutzung der REchnerpools zugelassen werden.
3. **Die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und der VBO werden mit der Stellung des Antrages auf Nutzungsberechtigung anerkannt.**

§2 Erteilung der Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigungen werden mit einem Antragsformular über die mit der Betreuung der Rechnerpools beauftragten Institute (IBL, ILEK, LBP, KE) bzw. Kursdirektorinnen (MIP, WAREM) beantragt. Die Freischaltung des Raumzugangs erfolgt in der Regel durch Frau E. Herzog (IBB), die Freischaltung des Rechnerzugangs davon unabhängig über die Systembetreuerinnen und das IZUS-TIK.
2. Die Geltungsdauer der Nutzungsberechtigung ist auf dem Antragsformular angegeben und beträgt in der Regel ein Semester bzw. die Zeit bis zum festgelegten Abgabetermin einer studentischen Arbeit. Ausnahmsweise sind längere bzw. kürzere Geltungsdauern möglich.
3. Die Erteilung der Nutzungsberechtigung erfolgt, auf der Grundlage der VBO, im Rahmen verfügbarer Kapazitäten; sie kann mit einer Begrenzung der Zeiten sowie mit anderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
4. Die Zulassung kann versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden (siehe VBO).

§3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

1. Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzerinnen und Nutzer) haben das Recht, die Anlagen, öffentlichen Programmsysteme und Dienste nach Maßgabe der erteilten Nutzungsberechtigung im Rahmen dieser Nutzungsordnung und der VBO zu benutzen. Dabei haben Lehrveran-



staltungen unbedingten Vorrang vor sonstigen Nutzungen.

2. Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet,
 - a. die Einrichtungen der Rechnerpools nur sach- und ordnungsgemäß zu benutzen und dabei zu schonen;
 - b. alle gesetzlichen und sonstigen (z.B. Lizenz-) Bestimmungen einzuhalten – also keine illegalen Aktivitäten wie Hoch- oder Herunterladen von Raubkopien etc., (versuchte) Einbrüche in fremde oder uneigene Rechnersysteme, Beleidigungen, Nötigungen, Denial-of-Service-Attacken, etc. durchzuführen;
 - c. die Aushänge in den Poolräumen zu beachten und zu befolgen;
 - d. den Anweisungen des zuständigen Personals (Systembetreuende) zu befolgen;
 - e. sich bei mehr als dreiminütiger Abwesenheit abzumelden (und nicht nur den Rechner zu sperren);
 - f. sich so leise zu verhalten, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht gestört werden;
 - g. beim Verlassen des Raumes als Letzte bzw. Letzter alle Fenster und die Tür zu schließen;
 - h. die im Antrag auf Erteilung der Nutzungsberechtigung angegebene E-Mail-Adresse regelmäßig abzurufen
3. Es ist der Nutzerin bzw. dem Nutzer insbesondere verboten,
 - a. Essen und Getränke in die Rechnerpoolräume mitzubringen (oder dort gar zu verzehren);
 - b. Skripte oder ähnlich umfangreiches Material auf den Druckern in den Rechnerpools auszudrucken;
 - c. die persönliche Zugangsberechtigung an Dritte weiterzugeben bzw. von diesen zu erfragen und anschließend einzusetzen;
 - d. den Betrieb der Systeme absichtlich oder grob fahrlässig zu stören oder zu unterbrechen (z.B. durch Aufspielen eigener Software, Veränderung der Systemsoftware, Löschen von Programmen, etc.);
 - e. Kabel etc. von Rechnern, Bildschirmen etc. ausstecken;
 - f. Rechner und Bildschirme samt Zubehör, Stühle, Tische und andere Gegenstände aus den Poolräumen zu entfernen;
 - g. die Tür des Raumes durch Gegenstände etc. offen zu halten;
 - h. unbedrucktes Papier, Toner und Tintenpatronen aus den Druckern zu entnehmen;
 - i. Fächer, Klappen und Gehäuse der Drucker, Rechner und Bildschirme zu öffnen;
 - j. Kameras (jeglicher Art) in den Rechnerpools einzusetzen.
4. Die Fakultät kann Nutzerinnen und Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung der Rechnerpool-Räume ausschließen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen.
5. Die Fakultät behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte, sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.



§4 Rechte und Pflichten der Systembetreibenden der Rechnerpools

1. Die Systembetreibenden der Rechnerpools, d.h. die von der Fakultät 2 mit dem Betrieb der Rechnerpools beauftragten Mitarbeitenden, sind berechtigt, den Nutzerinnen und Nutzern Anweisungen für die sachgerechte Nutzung der Rechnerpools zu erteilen, und ggf. Raumverweise auszusprechen oder den Rechnerpool-Zugang für einzelne oder alle zu sperren.
2. Die Systembetreibenden sind berechtigt, gemäß VBO die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rechenbetriebes erforderlichen Informationen über die Nutzung der Einrichtungen zu erfassen und zu speichern; diese Informationen unterliegen der Vertraulichkeit.

Diese Nutzungsordnung tritt am 4. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Ordnungen außer Kraft.

Dekanat der Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften:

Dekanin Prof. Dr.-Ing. Ulrike Kuhlmann

Prodekan Prof. Dr.-Ing. Harald Garrecht

Studiendekan im Dekanat Prof. Dr.-Ing. Markus Friedrich